Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS Vwgh 1994/10/5 92/15/0225

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 05.10.1994

Index

32/02 Steuern vom Einkommen und Ertrag

Norm

EStG 1988 §16;

Rechtssatz

Aufwendungen für beruflich getragene bürgerliche Kleidung stellen keine Werbungskosten dar (hier schwarze Anzüge und weiße Hemden mit Firmenemblem, weiters schwarze Mascherl oder silberne Krawatten).

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1994:1992150225.X05

Im RIS seit

20.11.2000

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, http://www.vwgh.gv.at

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at